

Entwurf Schreiben Clearingstelle an die BNetzA (Stand 18.12.2020):

Herrn  
Dr. Wilhelm Eschweiler  
Vizepräsident  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

5. Januar 2021

Betreff: Clearingstelle Urheberrecht im Internet – Einbindung der Bundesnetzagentur

Sehr geehrter Herr Dr. Eschweiler,

Rechteinhaber und Internetzugangsanbieter beabsichtigen, einen Verhaltenskodex Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) zu unterzeichnen. Darin einigen sie sich auf ein freiwilliges Verfahren zur Sperrung des Zugangs zu strukturell urheberrechtsverletzenden Webseiten. Hiermit sollen in Bezug auf solche Webseiten gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Rechteinhabern und Internetzugangsanbietern vermieden und DNS-Sperren effektiv und zügig umgesetzt werden können. Der Verhaltenskodex sähe vor, dass eine unabhängige Clearingstelle eingerichtet wird, welche die Sperranträge der Rechteinhaber nach objektiven Kriterien und nach Maßgabe der bisherigen Rechtsprechung prüft.

Internetzugangsanbieter und Rechteinhaber halten es für können sich nur dann auf die Gründung einer solchen Clearingstelle für unerlässlich einigen, dass wenn sich die Bundesnetzagentur mit Blick auf die Einhaltung der Vorgaben zur Netzneutralität informell in das dem Verfahren einbezogen beteiligt wird. In mehreren Gesprächsrunden konnten Vertreter der Rechteinhaber, der Internetzugangsanbieter und der Bundesnetzagentur folgendes gemeinsame Verständnis dieser Beteiligung entwickeln:

Die Bundesnetzagentur unterstützt das Vorhaben grundsätzlich, wie es von den Verfahrensbeteiligten Rechteinhabern und Internetzugangsanbietern in Verhaltenskodex und Verfahrensordnung und Gebührenordnung mit Stand vom 18XX.12YY.2020ZZZZ (siehe Anlage) niedergelegt wurde beschrieben ist. Die Bundesnetzagentur wird sich an dem Verfahren in formloser Form beteiligen, Partei des Verfahrens sowie der zugrundeliegenden Dokumente wie der Verfahrensordnung, Verhaltenskodex etc. wird sie jedoch nicht. Es sollen gelten die nachfolgenden Maßgaben gelten:

Die Clearingstelle plant für das erste Jahr 2021, dass maximal 12 Anträge pro Monat von den Prüfausschüssen entschieden werden. Die Empfehlungen der Prüfungsausschüsse werden und der Bundesnetzagentur zur formlosen Stellungnahme hinsichtlich der Netzneutralitätskonformität zugeleitet Prüfung vorgelegt werden. Von Januar bis April 2021 soll die Zahl der von den Prüfungsausschüssen zu entscheidenden Anträge zunächst langsam ansteigen und auf maximal 4 Anträge pro Monat begrenzt werden.

Sobald ein Prüfausschuss der Clearingstelle einstimmig empfiehlt, den Zugang zu einer strukturell urheberrechtsverletzenden Webseite mit einer DNS-Sperre zu sperren, wird die Clearingstelle der Bundesnetzagentur folgende Dokumente und Informationen auf elektronisch sicherem Weg zusenden:

1. die Empfehlung des Prüfausschusses einschließlich substantiiertes rechtlicher Begründung unter Nennung der relevanten Rechtsprechung,
2. den der Empfehlung zugrunde liegenden Antrag der Rechteinhaber einschließlich substantiiertes relevanter Nachweise und
3. eine aktuelle Liste aller Internetzugangsdienste, die dem Verhaltenskodex beigetreten sind.

Nach Zugang dieser Dokumente prüft wird die Bundesnetzagentur im Sinne einer Plausibilitätsprüfung prüfen, ob die Empfehlung auf Basis des Antrags die Anforderungen der Netzneutralitätsverordnung erfüllt. Kommt die Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis, dass sie die geplante Umsetzung der DNS-Sperre auf Basis des im Antrag vorgelegten Sachverhalts für unbedenklich scheinertachtet, so teilt sie dies der Clearingstelle in einer Regelfrist von zunächst 4 Wochen schriftlich oder in Textform, ansonsten aber formlos mit. Bestehen aus Sicht der Bundesnetzagentur Bedenken gegen die Einrichtung der vom Prüfungsausschuss empfohlenen DNS-Sperre, so teilt sie dies der Clearingstelle ebenfalls innerhalb der Regelfrist mit. Sollte sie die Regelfrist von 4 Wochen aufgrund personeller Kapazitäten nicht einhalten können, so setzt sie die Clearingstelle hiervon in Kenntnisteilt sie dies der Clearingstelle ebenfalls mit. Nur für den Fall, dass Sobald die Bundesnetzagentur nach ihrer formlosen Stellungnahme eine DNS-Sperre für unbedenklich hält, werden die am Verhaltenskodex beteiligten Internetzugangsdienste die DNS-Sperre einrichten. Die Bundesnetzagentur und die Clearingstelle streben mittelfristig gemeinsam eine Verkürzung der Regelfrist an.

Etwaige Ex-Post-Verfahren nach der Einrichtung einer DNS-Sperre gemäß § 126 TKG bzw. § 149 TKG bleiben unberührt.

Ende 2021 werden die Bundesnetzagentur und der Steuerungskreis der Clearingstelle gemeinsam die Beteiligung evaluieren und mögliche Verbesserungen am Verfahren erörtern.

Wir bitten Sie, Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

Rechtsanwalt

Bitkom e.V.

██████████ & Partner mbB

in Vertretung für die folgenden Organisationen

- 1&1
- Bundesverband Musikindustrie
- Denic
- Deutsche Fußball Liga (DFL)
- Deutsche Telekom
- Freenet
- game – Verband der deutschen Gamesbranche (teils vertreten durch Nintendo)
- Motion Picture Association (MPA)
- Sky
- Springer Nature
- Telefónica Deutschland
- Verband der Filmverleiher (VDF) vertreten durch Constantin Film
- Vodafone/UnityMedia